

Amt 41

Neufassung der Richtlinien zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung
Stellungnahme der Kämmerei zur Stadtratsvorlage

Grundsätzlich ist zu bemängeln, dass die Vorlage der Richtlinien erst zum Abgabeschluss für den Stadtrat in Umlauf gegeben wurden. Eine umfassende Prüfung in Hinsicht auf die finanziellen Auswirkungen wird dadurch erschwert. Künftig sollte ein zeitlicher Vorlauf angestrebt werden.

Folgende Anmerkungen ergaben sich zur Vorlage:

Mit dem Entwurf wird unter Punkt 4.3 der prozentuale Anteil der Förderung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 33% auf 50 % angehoben. Zwar besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, jedoch besteht die Verpflichtung für die Verwaltung, das bestehende Ermessen für alle Antragsteller gleich auszuüben. Das Fachamt wird daher gebeten darzustellen, ob sich aus der Erhöhung des Förderanteiles Vorteile für bestimmte Antragsteller gegenüber der bisherigen Regelung ergeben.

Hinsichtlich des Punktes 4.5 stellt sich die Frage in welchem Umfang vertragliche Regelungen zur Förderung vorliegen. Sollten bestehende vertragliche Regelungen den Förderrichtlinien widersprechen, wäre auf eine Abänderung der Verträge hinzuwirken.

Punkt 7.3 regelt – wie bisher – die Angebotseinholung. Ausgenommen davon sollen u.a. wissenschaftliche Leistungen sein. Es sollte durch das Fachamt dargestellt werden, warum für diese keine Angebotseinholung vorgesehen war und ist. U.E. dürfte es auch für diese Leistungen mehrere Anbieter geben.

Punkt 9 regelt neu das Verfahren in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung. Grundsätzlich ist dazu auf § 61 ThürKO hinzuweisen. Danach kann die Gemeinde in dieser Zeit lediglich Pflichtaufgaben sowie rechtliche Verpflichtungen erfüllen. Die Festlegung in der Richtlinie widerspricht der gesetzlichen Regelung insoweit, als die Kunst- und Kulturförderung als freiwillige Aufgabe der Gemeinde in der haushaltslosen Zeit nicht unter die in § 61 ThürKO aufgeführten erlaubten Aufgaben fällt. Bewilligungen sind daher in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gar nicht möglich.

Zudem kann ein Widerrufsvorbehalt zwar mit zweckwidriger Verwendung begründet werden, keinesfalls jedoch mit finanziellen Schwierigkeiten der Stadt. Der Umfang der Bewilligungen muss sich von vornherein an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt orientieren.

Ausgenommen von dem Verbot der Leistung freiwilliger Ausgaben in der vorläufigen Haushaltsführung sind bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen (Verträge), für welche dann aber auch ein Widerrufsvorbehalt nach Punkt 9 der Richtlinie nicht gelten kann.

Diese Festlegung kann daher in der vorliegenden Form durch die Kämmerei nicht befürwortet werden. Eine Abänderung bzw. Streichung der Festlegung unter Punkt 9 ist notwendig.

[Handwritten signature]
Kleppfleisch

[Handwritten signature]
10/11

000212